

Steuerberaterkammer Brandenburg

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



Regelung für Schausteller in der Überbrückungshilfe

Die Bundesteuerberaterkammer informierte uns am 28. Juni 2023 wie folgt:

Nach Ziffer 5.2 der jeweiligen FAQ für die Corona-Wirtschaftshilfen sind auch mehrere Unternehmen, die derselben natürlichen Person oder einer gemeinsam handelnden Gruppe natürlicher Personen gehören, verbundene Unternehmen, sofern sie ganz oder teilweise in demselben Markt oder in sachlich benachbarten Märkten tätig sind. Familiäre Verbindungen gelten dabei als ausreichend für die Schlussfolgerung, dass natürliche Personen gemeinsam handeln.

Nach Auskunft des BMWK soll es aufgrund der besonderen Familienkonstellation bei Schaustellern hinsichtlich der Schlussfolgerung des gemeinsamen Handelns aufgrund der familiären Verbindung eine Ausnahme geben. Diese finden Sie in der beigefügten Anlage ausgeführt. Diese Ausnahmeregelung soll ausschließlich auf Schaustellersachverhalte anwendbar sein.